



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Zentralstelle der Forstverwaltung
Forstämter

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

16.05.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
105-63 210/2019-1#30 Referat 1055		Herr Julius Forneck julius.forneck@mueef.rlp.de	06131 16-2631 06131 16-172631

Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Extremwetterereignissen - Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Folgen des Klimawandels sind für den Wald heute schon spürbar. Rheinland-Pfalz gehört zu den Regionen in Deutschland, die überdurchschnittlich vom Klimawandel betroffen sind. Extremwetterereignisse mit Stürmen, lokalen Starkregenereignissen, Hitze und Dürre haben große Schäden in den Wäldern verursacht. Insbesondere durch die Borkenkäferkalamitäten sind in diesem und in den Folgejahren mit weiteren Schadhölzern zu rechnen. Durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse sind zum Schutz der Wälder in Rheinland-Pfalz vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen dringend notwendig. Die kommunalen Waldbesitzer und die Privatwaldbesitzer können bei ihren Bemühungen zur Beseitigung der Waldschäden und zum Waldschutz nach den nachfolgenden Regelungen durch Zuwendungen unterstützt werden.

1 Rahmenbedingungen

Die Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse wird als gemeinschaftliche nationale Aufgabe angesehen. Zum 01.01.2019 erfolgte hierzu eine Erweiterung des GAK-Rahmenplans. Auf Basis der mit von Rheinland-Pfalz initiierten Erweite-

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



zung können umfangreiche Möglichkeiten für eine Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen vorgesehen werden.

Auf Grundlage des neu aufgestellten Maßnahmenkatalogs F – **Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald** - des GAK-Rahmenplans werden die möglichen Tatbestände für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden in die Förderrichtlinien des Landes übernommen. Die VV des MULEWF vom 18.05.2015 „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ wird daher derzeit erweitert. Der Entwurf befindet sich in der Abstimmung. Die Änderung der VV wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen und Beteiligungen voraussichtlich erst im 3. Quartal 2019 (jedoch mit Wirkung zum 01.01.2019) abgeschlossen sein. Bis zur Bekanntgabe der geänderten VV „Fördergrundsätze Forst“ gelten nachfolgende Regelungen.

2 Verfahren

In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen werden folgende Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zugelassen:

2.1 Maßnahmen, die zwischen 01.01. – 30.06.2019 begonnen wurden oder noch begonnen werden

a) Rückwirkende Förderung

Das FM hat sein Einvernehmen erteilt, auf der Grundlage des zum 01.01.2019 geänderten GAK-Rahmenplans die Maßnahmen nach Ziffer 3, die ab dem 01.01.2019 bereits begonnen oder durchgeführt wurden, nachträglich zu fördern.

b) Zulassung genereller vorzeitiger Vorhaben-Beginn

Hiermit wird der generelle vorzeitige Vorhaben-Beginn für die in Ziffer 3 aufgeführten Fördermaßnahmen zugelassen.

Die Zulassung ist befristet bis zur Eröffnung des Antragsverfahrens (voraussichtlich



01.07.2019). Damit können die in diesem Zeitraum beabsichtigten Maßnahmen förderunschädlich begonnen werden.

Für die Maßnahmen gemäß Buchstaben a) und b) ist es erforderlich, dass die Waldbesitzenden diese Maßnahmen vorab gegenüber der Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt an der Weinstraße) über das zuständige Forstamt mit dem beigefügten Formblatt anzeigen.

Es handelt sich um summarische Schätzwerte für beide Maßnahmengruppen a) und b). Eine evtl. spätere Abweichung von diesen Werten im Zuge des Antragsverfahrens ist förderunschädlich, soweit die angezeigten Maßnahmen grundsätzlich förderfähig bleiben. Die Anzeige kann **ab sofort** bis spätestens **Freitag, 21. Juni 2019** per Eingang beim zuständigen Forstamt zwecks Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Nur die Fördermaßnahmen (vgl. Anzeigeformular) sind grundsätzlich förderfähig, welche die Waldbesitzenden der Bewilligungsstelle angezeigt haben. Zum späteren Zeitpunkt, nach der Eröffnung des Antragsverfahrens (s. 2.3), kann dann für diese Maßnahmen eine Förderung nachbeantragt werden.

2.2 Maßnahmen, die ab dem 01.07.2019 begonnen werden

Maßnahmen, die in diesem Zeitraum vorgesehen sind, müssen dann regulär beantragt werden. Mit der Maßnahme darf förderunschädlich erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid bzw. eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginns (sog. Vorabgenehmigung) vorliegt.

2.3 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Voraussichtlich zum 01.07.2019 wird die Antragstellung auf Förderung für die Waldbesitzenden eröffnet. Die Beantragung der Zuwendung, Bewilligung und Auszahlung soll für die beiden Zeiträume 01.01.-30.06.2019 und ab dem 01.07.2019 getrennt erfolgen.



Weitergehende Informationen zur Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung erhalten Sie mit gesonderten Schreiben zur Eröffnung des Antragsverfahrens.

Ein Anspruch auf die Bewilligung der Fördermittel kann hieraus nicht hergeleitet werden. Die spätere Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel aufgrund der Abstimmungen auf Bund-/Länderebene sowie landesintern ggf. erst im Herbst 2019 oder in 2020 erfolgen kann. Hierüber ist der antragstellende Waldbesitzende in Kenntnis zu setzen.

3 Förderfähige Maßnahmen

3.1 Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit

Förderfähig sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (bspw. Aufarbeitung von befallenem Holz, Entrindung, Transport von Holz) oder sonstigen Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen (bspw. Hacken von Nadelbaumkronen).

Gefördert werden können:

- a) Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes
- b) Entrindung des Schadholzes (maschinell oder manuell)
- c) Restholzhackung (z.B. Gipfelholz)

Förderfähig ist die Hackung von Holz, das bruttauglich und nicht zur Vermarktung bestimmt ist. Bezugsgröße für die Herleitung der Zuwendung ist die aufgearbeitete Masse des Schadholzes der von der Restholzhackung betroffenen Hiebsorte.



d) Transport von bruttauglichen Holz - **Nahtransport:**

Nahtransport aus den gefährdeten Waldbeständen mit mind. 500 m Abstand zum nächstgelegenen gefährdeten Nadelbaumbestand oder in angelegte Trocken-, Folien- oder Nasslager (mind. 0,5 bis 20 km Transportentfernung im Radius von der Schadfläche).

e) Transport von bruttauglichen Holz – **Ferntransport:**

Ferntransport aus dem Wald in angelegte Trocken-, Folien- oder Nasslager (über 20 km Entfernung).

Bei den Buchstaben d) und e) sind nicht förderfähig:

- Transport **brutuntauglichen** Holzes (z.B. entrindet, pflanzenschutzmittelbehandelt)
- Direkter Transport zum Holzkunden

3.2 Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern

Förderfähig ist die Anlage, die Unterhaltung und der Betrieb von Trocken-, Folien-, und Nasslagern mit einem Mindestabstand von 500 Metern zu den nächstgelegenen gefährdeten Nadelbaumbeständen zur Lagerung des aus dem gefährdeten Wald gebrachten Schadholzes in Rinde.

Gefördert werden können:

- Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen,
- die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer),
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
- die Unterhaltung und der Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre (neben Miete bzw. Pacht, Ausgaben für Unternehmer).



3.3 Wiederherstellung von Waldwegen

Die Förderung der Wiederherstellung der infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazu notwendigen Anlagen (z.B. Durchlässe, Ausweichstellen) erfolgt nach den Bestimmungen des Teil 5 Forstwirtschaftliche Infrastruktur - Forstwirtschaftlicher Wegebau der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015.

3.4 Wiederaufforstung und Voranbau

Die Förderung der Wiederaufforstung und des Voranbaus in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, erfolgt nach den Bestimmungen des Teil 3 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Waldumbau der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015.

3.5 Grundsätzliche Förderausschlüsse für 3.1 bis 3.4

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- der Kauf von Lagerflächen, Maschinen und Geräten,
- Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.



4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsberechtigte Waldbesitzer

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein. Zum Kreis der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz und Zweckverbände nach dem KomZG. Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss gem. Ziffer F 2.3.2 GAK-Rahmenplan.

4.2 Nicht zuwendungsberechtigte Waldbesitzer

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Höhe der Zuwendungen



3	Maßnahmen	Finanzierungsart	Fördersatz
3.1 Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit			
	<input type="checkbox"/> Mehraufwand Holzaufarbeitung bei Schadholz	Festbetrag	3,00 €/fm
	<input type="checkbox"/> Entrindung (maschinell oder manuell)	Festbetrag	4,00 €/fm
	<input type="checkbox"/> Hacken des nicht verwertbaren Restholzes	Festbetrag	4,00 €/fm aufgearbeitetes Rundholz
	<input type="checkbox"/> Nahtransport aus dem Wald mit mind. 500 m Abstand zum nächstgelegenen Nadelholzbestand oder in angelegte Nass-, Folien- oder Trockenlager (bis 20 km Entfernung)	Festbetrag	6,00 €/fm
	<input type="checkbox"/> Ferntransport aus dem Wald in angelegte Nass-, Folien- oder Trockenlager (über 20 km Entfernung)	Festbetrag	8,00 €/fm
3.2 Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen (Trocken-, Folien- oder Nasslager)			
	<input type="checkbox"/> Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätshölzern	Anteilsfinanzierung	80 v.H. der nachgewiesenen Kosten
3.3 Wiederherstellung infolge von Starkregereignissen beschädigten Waldwegen			
	<input type="checkbox"/> Wegebau nach Extremwetterereignissen	Anteilsfinanzierung	Gem. Teil 5 „Fördergrundsätze Forst“
3.4 Wiederherstellung von Waldökosystemen			
	<input type="checkbox"/> Wiederaufforstung	Festbetrag	Gem Teil 3 „Fördergrundsätze Forst“
	<input type="checkbox"/> Voranbau		



5.2 Bagatellgrenzen

Für die spätere Antragsstellung gelten die Bagatellgrenzen der Nummer 12.3.6 der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015 bei

- a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse in Höhe von 2.500 Euro,
- b) natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse in Höhe von 500 Euro.

Die spätere Antragstellung erfolgt nach Maßnahmengruppen (vgl. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).

6. Sonstige Fördervoraussetzungen

6.1. Schäden und Folgeschäden von Extremwetterereignissen

Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) oder der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen stehen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Zusammenhang mit regulär eingeschlagenem Holz ohne Insektenbefall oder Befallsgefährdung.

6.2 De-Minimis-Beihilfen

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den „De-minimis“-Beihilfen. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; der Gesamtwert der



einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

6.3 Förderfähige Holzmengen bzw. Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt bei Festbetragsfinanzierung als pauschaler Festbetrag je aufgearbeiteter Menge Rundholz. Die zu fördernden Holzmengen sind in geeigneter Form (z. B. Vorlage von Aufmaßlisten, Messprotokollen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben. Die Information des einschlagsverursachenden Schadens auf der Holzliste wie Wind/Sturm, Insekten, sonstige herkömmliche Ursachen (Dürre) oder neuartige Waldschäden würde beispielsweise den Beleg hierzu liefern. Bei Anteilsfinanzierung berechnet sich die Zuwendungshöhe nach dem festgelegten Satz der mit den Rechnungen nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

7. Weitere Verfahrensregelungen

Wenn nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen/ Verfahrensregelungen des Teil 1 und des Teil 12 der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Stefan Göbel